

1.Vorsitzender Martin Bünemann  
Hindenbgstr. 36  
32289 Rödighausen  
0 52 26 – 95 06 - 0  
buenemann@lvd.de

Stadtsparkasse Aachen  
BLZ: 390 500 00  
Kto. 1 075 033 599

LVL e.V. | Nipkowstr. 3 | 53125 Bonn

An die  
Mitglieder des  
Ausschusses für Schule und Weiterbildung  
Des Landtags NRW



22.10.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bei der Diskussion zum Thema: Mehr Chancengleichheit durch Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsschwächen

wurde uns die Gelegenheit gegeben, im Rahmen der öffentlichen Anhörung eine Stellungnahme abzugeben.

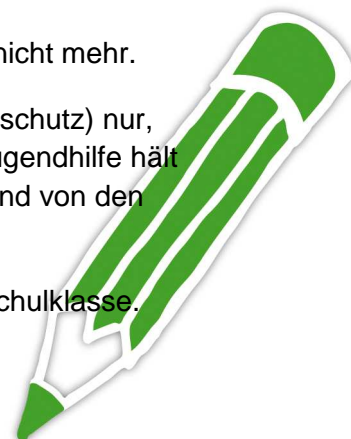
Als Interessenverband von Legasthenikern und Dyskalkulikern will der Verband, für den ich hier schreibe, Probleme beschreiben, mit denen sich Schüler, Eltern und Lehrer bei uns melden um Rat und Hilfestellung zu bekommen.

Nachteilsausgleich beim Schreib- Leseerwerb wird sehr unterschiedlich praktiziert:

Der „Legasthenie-Erlaß von 1991 interessiert überhaupt nicht, den gibt es gar nicht mehr.

Pädagogisches Ermessen bei der Bewertung von Rechtschreibfehlern (Notenschutz) nur, wenn außerschulische Förderung (oft für die Eltern nicht bezahlbar und die Jugendhilfe hält sich zurück) nachgewiesen wird. Oft wurde hier bereits „erfolglos“ therapiert und von den Eltern viel Geld ausgegeben.

Wenn schon der Legasthenie Erlass angewendet wird, dann bitte nur bis 7. Schulklasse.



1. Vorsitzender Martin Bünemann  
Hindenburgstr. 36  
32289 Rödinghausen  
0 52 26 – 95 06 - 0  
buenemann@lvld.de

Stadtsparkasse Aachen  
BLZ: 390 500 00  
Kto. 1 075 033 599

LVLD e.V. | Nipkowstr. 3 | 53125 Bonn

Die Anerkennung der Legasthenie gilt nur bei dem einem Lehrer, beim nächsten oder in einem anderen Fach oder einer Fremdsprache schon gar nicht. Alles muss jedes Schuljahr neu „errungen“ werden.

So blockiert auf der einen Seite der Legasthenie Erlass mit dem vermuteten Hintergrund, nur genug über und wir haben keine Legasthenie mehr und auf der anderen Seite die zurückhaltende Haltung der Schule/ - Lehrer wegen Verunsicherung ein transparentes Vorgehen. Selbst die ApoGOST kennt im § 13 Abs. 7 die Möglichkeit der angepassten Klausur und Prüfungsbedingungen bis hin zum Abitur.

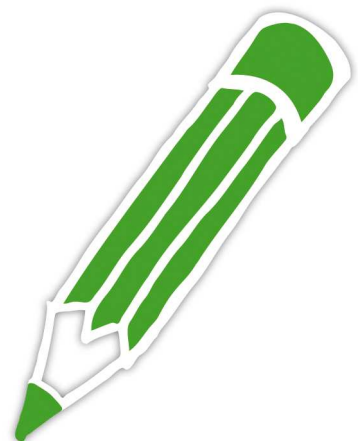
Hier könnten aus vielen Jahren Beratungstätigkeit noch etliche Beispiele gelistet werden. Die Probleme enden dann auch nicht mit Regelschulbetrieb sondern begleiten die Betroffenen auch noch bei der Berufsausbildung oder Studium. Da erinnere ich mich an den Anruf eines Studienseminarleiters mit der Frage: Kann eine Lehramtsanwärterin mit einer Legasthenie denn überhaupt als Lehrerin arbeiten und verbeamtet werden?

Die Teilleistungsprobleme Rechnen (Dyskalkulie) werden überhaupt nicht berücksichtigt obwohl sie in der Anlage Versorgungmedizinische Grundsätze in der GdS Tabelle des Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Punkt 3.4.2 gelistet werden und im Extremfall einen GdS bis zu 50 bedeuten könnten. Hier ist also eine, in der GdS gelistete Störung und die derzeitigen Regelungen in NRW fehlen.

Martin Bünemann

1. Vorsitzender

- www.lvld.de –



1.Vorsitzender Martin Bünemann  
Hindenburgstr. 36  
32289 Rödinghausen  
0 52 26 – 95 06 - 0  
buenemann@lvid.de

LVL e.V. | Nipkowstr. 3 | 53125 Bonn

Stadtsparkasse Aachen  
BLZ: 390 500 00  
Kto. 1 075 033 599

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wurde hier häufig die männliche Form gewählt. Sie soll kein Zeichen von Diskriminierung des weiblichen Geschlechts, sondern eine Vereinfachung sein. In sofern bitte ich um Nachsicht. Danke.

